



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 12 vom 04.06.2025

17. Jahrgang

<i>Rubrik</i>	<i>Seite</i>	<i>Thema / Betreff</i>
Öffentliche Bekanntmachung	1	III. Änderungssatzung vom 19. Mai 2025 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023
Öffentliche Bekanntmachung	3	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	4	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	5	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch
Öffentliche Bekanntmachung	6	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungssatzung vom 19. Mai 2025 der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 1 bis 6, 8, 9 Absatz 1, 12 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 21 bis 24, 31 Absatz 1 Nr. 2, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Dezember 2019 (ab 01.08.2020 geltende Fassung, GV.NRW. S. 894) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Anlage 1 wird entsprechend der ab 01.08.2023 geltenden Regelung gemäß § 4 Abs. 2 (jährliche Erhöhung der laufenden Geldleistung entsprechend der prozentualen Fortschreibungsrate) ausgetauscht

Anlage 1 – Höhe der Geldleistung (gültig ab 01. August 2025)

Std.	Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder überwiegende Verwandtenbetreuung			Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegerperson oder in angemieteten Räumlichkeiten		
	Sachleistung (Grund- und Aufbauqualifizierung) 0,47 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Grundqualifizierung) 2,88 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Aufbauqualifizierung) 4,24 €/ Std./Kind	Sachleistung (Grund- und Aufbauqualifizierung) 2,76 €/ Std./Kind*	Förderungsleistung (Grundqualifizierung) 3,38 €/ Std./Kind	Förderungsleistung (Aufbauqualifizierung) 4,95 €/ Std./Kind
Bild.arb.	2,00 €	13,00 €	18,00 €	12,00 €	15,00 €	22,00 €
10 Wstd.	20,00 €	126,00 €	185,00 €	120,00 €	147,00 €	215,00 €
11 Wstd.	22,00 €	138,00 €	203,00 €	132,00 €	162,00 €	237,00 €
12 Wstd.	25,00 €	150,00 €	221,00 €	144,00 €	176,00 €	258,00 €
13 Wstd.	27,00 €	162,00 €	239,00 €	156,00 €	191,00 €	280,00 €
14 Wstd.	29,00 €	175,00 €	258,00 €	168,00 €	206,00 €	301,00 €
15 Wstd.	31,00 €	187,00 €	276,00 €	180,00 €	220,00 €	323,00 €
16 Wstd.	33,00 €	200,00 €	295,00 €	192,00 €	235,00 €	344,00 €
17 Wstd.	35,00 €	213,00 €	313,00 €	204,00 €	250,00 €	366,00 €
18 Wstd.	37,00 €	225,00 €	332,00 €	216,00 €	265,00 €	387,00 €
19 Wstd.	39,00 €	238,00 €	350,00 €	228,00 €	279,00 €	409,00 €
20 Wstd.	41,00 €	250,00 €	369,00 €	240,00 €	294,00 €	430,00 €
21 Wstd.	43,00 €	263,00 €	387,00 €	252,00 €	309,00 €	452,00 €
22 Wstd.	45,00 €	275,00 €	406,00 €	264,00 €	323,00 €	474,00 €
23 Wstd.	47,00 €	288,00 €	424,00 €	276,00 €	338,00 €	495,00 €
24 Wstd.	49,00 €	301,00 €	442,00 €	288,00 €	353,00 €	517,00 €
25 Wstd.	51,00 €	313,00 €	461,00 €	300,00 €	367,00 €	538,00 €
26 Wstd.	53,00 €	326,00 €	479,00 €	312,00 €	382,00 €	560,00 €
27 Wstd.	55,00 €	338,00 €	498,00 €	324,00 €	397,00 €	581,00 €
28 Wstd.	57,00 €	351,00 €	516,00 €	336,00 €	412,00 €	603,00 €
29 Wstd.	59,00 €	363,00 €	535,00 €	348,00 €	426,00 €	624,00 €
30 Wstd.	61,00 €	376,00 €	553,00 €	360,00 €	441,00 €	646,00 €
31 Wstd.	63,00 €	389,00 €	572,00 €	372,00 €	456,00 €	667,00 €
32 Wstd.	65,00 €	401,00 €	590,00 €	384,00 €	470,00 €	689,00 €
33 Wstd.	67,00 €	414,00 €	609,00 €	396,00 €	485,00 €	710,00 €
34 Wstd.	69,00 €	426,00 €	627,00 €	408,00 €	500,00 €	732,00 €
35 Wstd.	72,00 €	438,00 €	645,00 €	420,00 €	514,00 €	753,00 €
36 Wstd.	74,00 €	450,00 €	663,00 €	432,00 €	529,00 €	775,00 €
37 Wstd.	76,00 €	463,00 €	682,00 €	444,00 €	544,00 €	796,00 €
38 Wstd.	78,00 €	476,00 €	700,00 €	456,00 €	558,00 €	818,00 €
39 Wstd.	80,00 €	488,00 €	719,00 €	468,00 €	573,00 €	839,00 €
40 Wstd.	82,00 €	501,00 €	737,00 €	480,00 €	588,00 €	861,00 €
41 Wstd.	84,00 €	513,00 €	756,00 €	492,00 €	603,00 €	882,00 €
42 Wstd.	86,00 €	526,00 €	774,00 €	504,00 €	617,00 €	904,00 €
43 Wstd.	88,00 €	538,00 €	793,00 €	516,00 €	632,00 €	925,00 €
44 Wstd.	90,00 €	551,00 €	811,00 €	528,00 €	647,00 €	947,00 €
45 Wstd.	92,00 €	563,00 €	830,00 €	540,00 €	661,00 €	969,00 €
46 Wstd.	94,00 €	576,00 €	848,00 €	552,00 €	676,00 €	990,00 €
47 Wstd.	96,00 €	589,00 €	867,00 €	564,00 €	691,00 €	1.012,00 €
48 Wstd.	98,00 €	601,00 €	885,00 €	576,00 €	705,00 €	1.033,00 €
49 Wstd.	100,00 €	614,00 €	903,00 €	588,00 €	720,00 €	1.055,00 €
50 Wstd.	102,00 €	626,00 €	922,00 €	600,00 €	735,00 €	1.076,00 €

* auf Grundlage der steuerlich absetzbaren Betriebskostenpauschale unter Berücksichtigung des privatrechtlich erhobenen Verpflegungsbeitrages

Artikel 2

Diese III. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung der Stadt Meerbusch über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 14. Juni 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, 19. Mai 2025

Christian Bommers
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
02.04.2025	SFi.210.501010256827.Fabricius	KFZ Schadenregulierer GmbH	Luegallee 91, 40213 Düsseldorf

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
30.04.2025	501000514151, SFi 210,Ge	Wang, Xinjian	Via Laurentina 449, 00142 Rom

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 11

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
30.04.2025	501000488606, SFi 210,Ge	Dehne, Birger	1 Place du Casino, 98000 Monaco

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 11

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
21.05.2025	501009198791,u.a., SFi 210,Ge	Hollmann, Rouven	10 Burnhamthorpe Crescent, Toronto M9A 1G4, Kanda

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 11

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
29.04.2025	SFi.210.501010261820.Birk	Reputations Hereos UG (haftungsbeschränkt)	Fritz-Vomfelde-Straße 6 - 12, 40547 Düsseldorf

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens des Bürgermeisters der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
11.04.2025	SFi.210.501010245710.Birk	RAAG-Kanzlei GmbH	Kanzlei 40, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Der Bürgermeister • Justizariat und Ratsbüro
Dorfstraße 20 • 40667 Meerbusch / Zimmer 024
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: tina.ivekovic@meerbusch.de

www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch.

Es erscheint bei Bedarf und hängt in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.